

§ 2036 BGB

Mit der Übertragung des Anteils auf die Miterben wird der [Käufer](#) von der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlassgläubigern nach den §§ [1978 BGB](#) bis [1980 BGB](#) verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ [1990 BGB](#), [1991 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.